



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Tagungs- & Veranstaltungs-Zentrum Schumanns Garten Promenade 11

06667 Weißenfels

(nachfolgend TVZ genannt)

GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des TVZ zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie alle damit zusammen hängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des TVZ.

2. Die Unterbringung- und Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen und Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des TVZ.

3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, -HAFTUNG LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNGEN

1. Das TVZ ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom TVZ zugesagten Leistungen zu erbringen.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des TVZ zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des TVZ an Dritte.

3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der vom TVZ allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieser dem vertraglich

vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.

4. Bei Zahlungsverzug ist das TVZ berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz bei Verbrauchern bzw. 8% bei gewerblichen Nutzern zu verlangen (§ 288 BGB).

5. Das TVZ ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

RÜCKTRITT DES TVZ

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom TVZ gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das TVZ zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Ferner ist das TVZ berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls - höhere Gewalt oder andere vom TVZ nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden; - das TVZ begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des TVZ zu zurechnen ist; - ein Verstoß gegen den Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.

3. Das TVZ hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das TVZ, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des TVZs.

RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS (ABBESTELLUNG)

1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist das TVZ berechtigt, die vereinbarte

Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

2. Tritt der Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das TVZ berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes.

3. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis- Bankett x Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

4. Ersparte Aufwendungen nach 2. und 3. sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem TVZ der eines höheren Schadens vorbehalten.

ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des TVZs.

2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl abzüglich 5% wird vom TVZ bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt.

3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das TVZ berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.

5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des TVZs die



Integra Weißenfeler Land gGmbH

Einrichtungsträger der Behinderten- und Jugendhilfe



vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das TVZ zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das TVZ trifft ein Verschulden.

MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung. In diesen Fällen wird der Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

1. Soweit das TVZ für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das TVZ von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des TVZs bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des TVZs gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das TVZ diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das TVZ pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des TVZs berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das TVZ eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Anschlüsse des TVZs ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

5. Störungen an vom TVZ zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das TVZ diese Störungen nicht zu vertreten hat.

VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im TVZ. Das TVZ übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des TVZs.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das TVZ berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem TVZ abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das TVZ die Entfernung und die Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das TVZ für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem TVZ der eines höheren Schadens vorbehalten.

HAFTUNG DES VERANSTALTERS FÜR SCHÄDEN

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das TVZ kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der Integra Weißenfeler Land gGmbH.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr Weißenfels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Weißenfels.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gültig ab 1.7.2006

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag

GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Zimmern zur Beherbergung sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des TVZs.
2. Die Unterbringung- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des TVZs.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher vereinbart wurde.

VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, -HAFTUNG; VERJÄHRUNG

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden

Geschäftsführer: Ralf Müller

Tel. (0 34 43) 23 715 – 0
Fax (0 34 43) 23 715 139
eMail: post@integra-wl.de

Naumburger Straße 85-87
06667 Weißenfels

Amtsgericht Stendal
HRB 203163
St.Nr. 119/106/90401
Ust.IdNr. DE140027094

Sozialbank Leipzig
BIC: BFSWDE33LPZ
IBAN: DE72860205000003562100



Integra Weißenfels Land gGmbH

Einrichtungsträger der Behinderten- und Jugendhilfe

durch das TVZ zustande. Dem TVZ steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen.

2. Vertragspartner sind das TVZ und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem TVZ gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem TVZ eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

3. Das TVZ haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des TVZs beschränkt.

4. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche der Vertragsparteien beträgt drei Jahre (§ 195 BGB).

5. Die Haftungsbeschränkung und kurze Verjährungsfrist gelten zugunsten des TVZs auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung und positiver Vertragsverletzung.

LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNGEN, AUFRECHNUNG

1. Das TVZ ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des TVZs zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des TVZs an Dritte.

3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der vom TVZ allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieser den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, anheben.

4. Die Preise können vom TVZ ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl

der gebuchten Zimmer, der Leistungen des TVZs oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das TVZ dem zustimmt.

5. Rechnungen des TVZs ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das TVZ ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das TVZ berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz bzw. dem entsprechenden Nachfolgezinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem TVZ der eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Das TVZ ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

7. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber eine Forderung des TVZs aufrechnen oder mindern.

RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem TVZ geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des TVZs. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des TVZs oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeiten der Leistungserbringung.

2. Sofern zwischen dem TVZ und dem Kunden ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des TVZs auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum

vereinbarten Termin das Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem TVZ ausübt, sofern nicht der Fall des Leistungsverzuges des TVZs oder eine von ihm zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.

3. Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das TVZ die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.

4. Dem TVZ steht es frei, den ihm entstehenden und vom Kunden zu ersetzenden Schaden zu pauschalieren. Der Kunde ist dann verpflichtet, 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück, 70% für Halbpension und 60% für Vollpensionarrangements zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden oder der dem TVZ entstandene Schaden niedriger als die geforderte Pauschale ist.

RÜCKTRITT DES TVZ

1. Sofern ein Rücktritt des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das TVZ in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des TVZs auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom TVZ gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das TVZ ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das TVZ berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls - höhere Gewalt oder andere vom TVZ nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des

Geschäftsführer: Ralf Müller

Tel. (0 34 43) 23 715 – 0
Fax (0 34 43) 23 715 139
eMail: post@integra-wl.de

Naumburger Straße 85-87
06667 Weißenfels

Amtsgericht Stendal
HRB 203163
St.Nr. 119/106/90401
Ust.IdNr. DE140027094

Sozialbank Leipzig
BIC: BFSWDE33LPZ
IBAN: DE72860205000003562100



Integra Weißenfelder Land gGmbH

Einrichtungsträger der Behinderten- und Jugendhilfe

Kunden oder des Zwecks, gebucht werden; - das TVZ begründeten Anlass zu der Annahme- hat, dass die Inanspruchnahme der TVZleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des TVZs in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des TVZs zuzurechnen ist. - ein Verstoß gegen den Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.

4. Das TVZ hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Bei berechtigtem Rücktritt des TVZs entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

ZIMMERBEREITSTELLUNG, -ÜBERGABE UND -RÜCKGABE

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.

2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem TVZ um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das TVZ über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Dem Kunden steht es frei, dem TVZ nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

HAFTUNG DES TVZ

1. Das TVZ haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist im nicht leistungstypischen Bereich, jedoch beschränkt auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des TVZs zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des TVZs auftreten, wird das TVZ bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm

Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

2. Für eingebrachte Sachen haftet das TVZ dem Kunden nach gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises (höchstens 3100,00€) sowie für Geld und Wertgegenstände bis zu 770,00€. Geld und Wertgegenstände können bis zu einem Höchstwert von 770,00€ im Zimmersafe aufbewahrt werden. Das TVZ empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem TVZ Anzeige macht (§703 BGB).

3. Für die unbeschränkte Haftung des TVZs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem TVZ-parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem TVZ Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das TVZ nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des TVZs.

5. Weckaufträge werden vom TVZ mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

6. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das TVZ übernimmt die Zustellung. Aufbewahrung und auf Wunsch gegen Entgelt die Nachsendung der selben. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder

Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Integra Weißenfelder Land gGmbH.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Weißenfels.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gültig ab 1.7.2016

Quelle: DEHOGA

Geschäftsführer: Ralf Müller

Tel. (0 34 43) 23 715 – 0
Fax (0 34 43) 23 715 139
eMail: post@integra-wl.de

Naumburger Straße 85-87
06667 Weißenfels

Amtsgericht Stendal
HRB 203163
St.Nr. 119/106/90401
Ust.IdNr. DE140027094

Sozialbank Leipzig
BIC: BFSWDE33LPZ
IBAN: DE72860205000003562100